

des Schuldners gerichteten Execution liegt, welches mit dem Verschwinden der Person schon seiner Natur nach aufhört, wirksam zu seyn. Nicht minder aber mußte man sich auch von der Richtigkeit der in § 16. enthaltenen, die Successoren in kaufmännische Geschäfte betreffenden besondern Bestimmung überzeugen. Will man aber den Sinn der letzteren richtig auffassen, so darf man dieselbe nicht etwa als eine Ausnahme von der in § 15. aufgestellten Regel, also nicht etwa so verstehen, als ob die Erben und sogar die Singularsuccessoren eines Kaufmanns, abweichend von den Rechtsverhältnissen anderer Erben und Rechtsnachfolger, gleichsam *ipso jure* in die Lage kämen, gegen sich mit Schuldarrest wegen aller derjenigen Verbindlichkeiten verfahren zu lassen, wegen welcher gegen ihren Erblasser oder sonstigen Vorbesitzer des auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts mit demselben Executionsmittel hätte verfahren werden können. Vielmehr besteht die Besonderheit, welche § 16. festsetzt, nur darinnen, daß angenommen werden soll, es liege — nicht in dem Erbschaftsantritte, oder dem Erkaufe eines Handelsgeschäfts, oder dem Eintritt in eine Handelsgesellschaft, alle diese Handlungen an und für sich betrachtet, — sondern in der öffentlichen Erklärung, in das Geschäft als ein Ganzes, gleichsam als in eine mit einer Art von unvollkommener juristischer Persönlichkeit versehene Anstalt eingetreten zu seyn, also namentlich darinnen, daß sich Jemand „durch Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts erklärt hat“, die Uebnahme einer Bürgschaft für die von dem Vorgänger contrahirten Geschäftsschulden, und zugleich eine Unterwerfung unter den Schuldarrest, insoweit der Vorgänger selbst demselben unterworfen gewesen seyn würde, und insoweit die Nachfolger für ihre Personen fähig sind, sich ihm zu unterwerfen. Völlig gemäß ist dieß der, freilich dem römischen Rechte ganz fremden, in dem deutschen und überhaupt dem neuern europäischen Handelsrechte aber unverkennbar vorwaltenden Idee, daß ein offenes Handelsgeschäft eine als gesondert von der Person des jedesmaligen Inhabers zu denkende, mit einer gewissen rechtlichen Selbstständigkeit ausgestattete Anstalt, und der jedesmalige Inhaber nur als der, dafern nicht ein Anderes bedungen ist, mit seiner Person haftende Repräsentant derselben anzusehen sey — eine Idee, die, ob sie gleich in manchen Beziehungen durch die allzuschonungslose Anwendung des römischen Rechts verwischt worden ist, doch auch in gar vielen Hinsichten sich gegen das Andringen jenes Rechtes behauptet hat, wie denn z. B. der Satz des römischen Rechts, daß ein Auftrag mit dem Tode des Auftraggebers erlösche, auf die von einem Handlungsinhaber als solchem in Handelsfachen gegebenen Aufträge nie volle Anwendung gefunden hat.